

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet westlich der Straße entlang des Gagersgrabens, südöstlich des Bestihofes in der Gemarkung Rinnenthal (Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage und Heizzentrale)
- Aufstellungsbeschluss (VEP) und Entscheidung über die Priorisierung -**

A. Ergänzung Beschlussvorschlag:

3. Das mit Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2013 (Nr. 2013/014) festgelegte Kriterium eines Mindestabstandes von 300 m zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellten Wohnbauflächen findet für die vorliegende Bauleitplanung keine Anwendung.

B. Ergänzung Sachverhalt:

Im Planungs- und Umweltausschuss (PUA) erfolgten aufgrund damaliger Anfragen im Jahr 2013 (ö) und 2017 (nö, ohne Beschluss) grundsätzliche Diskussionen bzgl. der Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Baurechtschaffung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Der **Beschluss des PUA am 22.01.2023 (SV 2013/014)** lautete wie folgt:

„Die vom Baureferat vorgestellten Planungskriterien für die Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt eingehende Anträge auf Durchführung von Bauleitverfahren zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechend der vorgestellten Kriterien zu prüfen und dem Ausschuss mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorzulegen.“

Im **Sachverhalt dieser Sitzungsvorlage** wurden folgende Kriterien aufgeführt:

„In der Anlage des angesprochen Rundschreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 werden Kriterien genannt, die die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausschließen bzw. einschränken.

Daraus abgeleitet könnten folgende Ausschlusskriterien bzw. Ausschlussflächen ohne weitere Prüfung dazu führen, dass gar nicht weiter über die Einleitung notwendiger Bauleitplanverfahren nachgedacht werden muss:

- *Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsbestandteile wie landschaftsbildprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen*
- *Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile,*
- *Natura 2000 Gebiete soweit die Erhaltungsziele betroffen sind*
- *Landschaftsschutzgebiete*
- *Gesetzlich geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope*
- *Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen, Ökokontoflächen*
- *Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz*
- *Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild*
- *Bereiche mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund:*
- *Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete*

Bei einschränkenden Kriterien könnte dies zu folgenden Restriktionsflächen führen, also Standorten, die für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur bedingt geeignet sind. Sie sollen nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden, unterliegen aber einer gewissen Abwägung, die u.U. in einem durchzuführenden Bauleitplanverfahren hinterfragt werden kann.

- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- Landschaftsbereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung (z.B.: Naherholungsgebiet am Baggersee, frequentierte Spazierwege im Siedlungsumfeld)
- Bodendenkmäler
- Randbereiche von Bereichen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild
- Randbereiche von Bereichen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund

Zusätzlich könnten als Grundlage für die Entscheidung, inwieweit im Rahmen einer durchzuführenden Bauleitplanung endgültig über die Machbarkeit einer beabsichtigten Freiflächenanlage entschieden werden soll folgende Kriterien sozusagen als Art „Leitbild“ zugrunde gelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass wie im Rundschreiben der Obersten Baubehörde angesprochen, Freiflächenphotovoltaikanlagen zwar wenn möglich an Siedlungseinheiten angebunden werden sollen, sich dafür aber Wohngebiete aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei wohl als gewerblich Anlagen handelt, weniger eignen. Die Anbindung sollte wie beschrieben zweckmäßigerweise an Industrie-, Gewerbe- bzw. geeignete Misch-, Dorf- und Sondergebiete erfolgen.

Die Ansiedlung der Freiflächenphotovoltaikanlagen sollte auf bereits vorbelasteten Bereichen (z.B. im Anschluss an Autobahn, Bahnlinie, Gewerbeflächen, auf Konversionsflächen) unter Freihaltung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Naherholung, Landschaftsbild und Naturschutz unter wirksamer Eingrünung und bei größeren Anlagen mit Durchgrünung und Durchwegung erfolgen.

Wenn die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen nicht zumindest einen Abstand von mindestens 300 m einhalten, sollte ein Bauleitplanverfahren gar nicht erst in Betracht gezogen werden. Inwieweit auch bei Abständen über 300 m eine Unverträglichkeit zu einer nahen Wohnbebauung vorhanden ist, kann dann im Rahmen der Bauleitplanung durch Beurteilung der spezifischen Gegebenheiten des Standortes, wie Topographie des Geländes, Himmelsrichtung und Möglichkeiten der Eingrünung zur optischen Verbesserung des Erscheinungsbildes erreicht werden.

Auf jeden Fall sollten im Rahmen der Bauleitplanung auf die Einhaltung folgender Gestaltungsmerkmale zur Sicherstellung der Einbindung der Anlagen in das Orts-Landschaftsbild gedrungen werden:

- randliche Eingrünung insbesondere zur Sichtverschattung und Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild
- bei größeren Anlagen zusätzlich Zonierung der Anlage mittels Durchgrünung“

Der **Niederschrift** zu diesem Beschluss ist zudem zu entnehmen, dass die Verwaltung gebeten wurde die vorgestellten Planungskriterien um die Möglichkeit der **Unterschreitung des 300 m - Abstandes bei Nichteinsehbarkeit der Anlage** zu ergänzen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt **teilweise innerhalb des 300 m – Radius** um die nächstgelegene Wohnbaufläche. Zwischen dem Geltungsbereich und der Wohnbaufläche befinden sich der Gagersgraben mit umfangreicher Begrünung sowie ein Hügel mit Ackerflächen. Sie bilden **eine Sichtbarriere**, sodass die Fläche der pot. PV-Anlage von den Wohngebäuden „Am Hang“ aus **nicht einsehbar** (Perspektive Erdgeschoss) ist. Die Verwaltung empfiehlt daher zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Stärkung einer autarken Wärmeversorgung in Rinnenthal in diesem Fall für die Entscheidung über die Einleitung der Bauleitplanverfahren auf die Anwendung dieses Kriteriums zu verzichten.

